



Information betreffend die Aufnahme von Daten von Teilnehmenden der J+S-Jugendausbildung in die nationalen Datenbank für Sport (NDS)

1. Problematik

Bei Eltern von Teilnehmenden an J+S-Kursen und -Lagern sowie teilweise bei J+S-Kadern sind verschiedentlich Unklarheiten bezüglich des Umgangs mit der NDS aufgetaucht. Es wurden insbesondere folgende Fragen aufgeworfen:

- Welchen Zwecken dient die NDS?
- Aus welchen Gründen werden die Daten von Teilnehmenden in der NDS erfasst?
- Kann die Aufnahme in die NDS verweigert werden?
- Welche Teilnehmenden-Daten werden in der NDS erfasst?
- Welche Zugriffsrechte bestehen auf die Daten der NDS?
- Wie ist die Berechtigung zur Datenweitergabe geregelt?
- Welche Regelungen bestehen bezüglich Erstellen und Verbreiten von Fotos anlässlich von J+S-Kursen und -Lagern?

2. Zweck der Datenbank und der Datenbearbeitung

Jugend+Sport ist das zentrale Sportförderungsinstrument des Bundes, durch welches mit jährlich rund 55 Millionen Franken knapp 50'000 Kinder und Jugendsport-Kurse und -Lager subventioniert werden. Der Bund trägt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung von Jugend+Sport und er hat insbesondere die korrekte Verwendung der ausgeschütteten Mittel sicherzustellen.

Das BASPO erhebt nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes nur diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig und zweckmässig sind.

Ein wichtiges Instrument zur Verwaltung der J+S-Angebote und insbesondere zur Abwicklung und Kontrolle der Auszahlungen bilden die Anwesenheitskontrollen der einzelnen Kurse und Lager. Diese werden elektronisch in der nationalen Datenbank erfasst. Mit den Angaben aus den Anwesenheitskontrollen kann u.a. Missbrauch verhindert werden (Doppelerfassungen, Paralleleinsätze). Gleichzeitig helfen diese Daten das gesamte System Jugend+Sport zu steuern. Die Summe der verschiedenen Biografien ermöglicht zudem Aussagen über das Sportverhalten der Kinder und Jugendlichen ganz allgemein. Daten, die für Statistik- oder Forschungszwecke verwendet werden, werden vorgängig anonymisiert.

Wollen die gesetzlichen Vertreter eines Kindes nicht, dass ihr Kind in die Datenbank aufgenommen wird, darf dieses Kind auch nicht als J+S-Teilnehmer in den Kurs oder das Lager einbezogen werden. Nimmt dieses Kind dennoch als zusätzliche Person am Angebot teil und wird dadurch die für das betreffende Sportart geltende sicherheitsrelevante Gruppengrösse überschritten, darf der gesamte Kurs nicht mehr als J+S-Angebot abgerechnet werden. Wenn andererseits wegen einer Nicht-Erfassung eines Kindes die minimale Gruppengrösse unterschritten wird, wird dieser Kurs bzw. dieses Lager ebenfalls nicht entschädigt.

3. Daten in der Sportdatenbank und deren Bearbeitung

Folgende Daten von Teilnehmenden der Jugendausbildung werden in der Datenbank erfasst: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Angebot, an welchem teilgenommen wird.

Die Daten dürfen ausser von den Organisatoren der Angebote, welche diese für das BASPO erfassen, nur durch die Organe des BASPO, die kantonalen J+S-Fachstellen sowie der für die Belange des Sport zuständigen kommunalen Behörden bearbeitet werden, sofern ihnen eine entsprechende Aufgabe in der Administration von J+S zukommt.

Im Einzelfall ist das BASPO befugt, diese Daten Dritten bekannt zu geben, sofern die Daten zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet werden. Jede Person hat das Recht, diese Weitergabe ihrer Personendaten an Dritte zu untersagen. Ein entsprechendes Musterschreiben findet sich auf der Homepage des Eidg. Datenschutzbeauftragten unter www.edoeb.admin.ch/dokumentation/00503/00575/index.html?lang=de

Die rechtlichen Grundlagen für die J+S-Datenbank bilden das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1)¹ sowie die Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV; SR 415.11)².

4. Erstellung und Veröffentlichung von Bildern (Foto- und Filmaufnahmen) bei J+S-Kursen und -Lagern

Werden anlässlich von J+S-Kursen und -Lagern durch die Organisatoren dieses Angebotes Bilder hergestellt und beispielsweise auf dem Internet veröffentlicht, so ist folgendes zu beachten:

- Bilder von Personen, welche identifizierbar sind, gelten als Personendaten gemäss Datenschutzgesetzgebung. Die Weiterbearbeitung dieser Bilder setzt das Einverständnis der betroffenen Person, bei Minderjährigen, dasjenige der Inhaberin bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge, voraus.
- Durch die Tatsache, dass der Bund einen Sportkurs oder ein Sportlager als J+S-Kurs oder J+S-Lager anerkennt und subventioniert, entsteht kein direktes Rechtsverhältnis zwischen den Teilnehmenden und dem Bund. Massgeblich ist deshalb das Rechtsverhältnis, welches zwischen dem Organisator des Angebots und den Teilnehmenden gilt.
 - Ist der Organisator des J+S-Angebots eine öffentliche Schule, so richtet sich der Umgang mit diesen Daten nach der Datenschutzgesetzgebung des entsprechenden Schulkantons.
 - Ist der Organisator des J+S-Angebots eine private Institution (z.B. ein Sportverein), so finden diejenigen Bestimmungen des Eidg. Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1)³ Anwendung, welche die Datenbearbeitung durch Privatpersonen regeln. Werden durch eine Veröffentlichung von Bildern durch einen privaten Organisator beispielsweise Persönlichkeitsrechte verletzt, muss sich der Verletzte daher nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen den Verursacher zur Wehr setzen.

¹ www.admin.ch/ch/d/sr/4/415.1.de.pdf

² www.admin.ch/ch/d/sr/4/415.11.de.pdf

³ www.admin.ch/ch/d/sr/2/235.1.de.pdf